



Bürgermeisteramt Laudenbach
Rhein-Neckar-Kreis
Ortsrecht der Gemeinde Laudenbach

SATZUNG zur ÄNDERUNG
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertagesstätte Kunterbunt der Gemeinde Laudenbach vom 19.07.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach am 15.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6, (Mittagessen Absatz 8) erhält folgende Fassung:

Fehlt ein Kind krankheitsbedingt länger als 5 Betreuungstage, wird das Mittagessensgeld ab dem 6. Betreuungstag, auf schriftlichen Antrag und mit Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Gemeinde Laudenbach, anteilig erstattet.

§ 2

Die Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Fehlt ein Kind krankheitsbedingt länger als 5 Betreuungstage, wird das Mittagessensgeld ab dem 6. Betreuungstag, auf schriftlichen Antrag und mit Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Gemeinde Laudenbach, anteilig erstattet

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat

Laudenbach den, 21.11.2019

Dr. Eva Schüßler , Bürgermeister- Stellvertreterin

Vermerk: Die Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach vom 22. November 2019.

Laudenbach, den 22. November 2019

Zur Beurkundung:

i.A.

Jürgen Probst